



# Amtsblatt

## der Landeshauptstadt Salzburg

---

Jahrgang 2020

Kundgemacht am 22. September 2020

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

---

97. Kundmachung

Verordnung Verkehrsbeschränkung

GZ: 01/04/62988/2020/003

---

**Verordnung  
des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg als  
Bezirksverwaltungsbehörde  
betreffend Verkehrsbeschränkungsmaßnahmen von SchülerInnen und  
Lehrpersonal der Volksschule Campus Mirabell  
zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2**

Auf Grund des § 7 Epidemiegesetz 1950, BGBl 186/1950 idgF, iVm §§ 2, 5 und 7 der Absonderungsverordnung, RGBl 1915 idgF, wird verordnet:

§ 1 Verkehrsbeschränkung von SchülerInnen und Lehrpersonal der Volksschule Campus Mirabell

(1) Zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit COVID-19 werden über sämtliche SchülerInnen und LehrerInnen der Klasse 3b der Volksschule Campus Mirabell, welche am 14.09.2020 oder am 15.09.2020 in der angeführten Klasse am Unterricht teilgenommen oder unterrichtet haben, aufgrund des Kontaktes innerhalb des als kontagiös zu bewertenden Zeitraumes mit einem labordiagnostisch bestätigten COVID-19-Fallpatienten Verkehrsbeschränkungen dahingehend verfügt, dass die Ausübung sämtlicher beruflicher Tätigkeiten, die einen häufigen direkten Kontakt mit Personen bedingen, die Benützung öffentlicher Transportmittel sowie der Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen und Versammlungsorten **bis einschließlich 25.09.2020** verboten sind.

(2) Allen unter § 1 Abs 1 angeführten Personen wird als selbständige Maßregel angeordnet, dass diese ein Fiebertagebuch dahingehend zu führen haben, dass nach mindestens zweimaliger täglicher Messung der Körpertemperatur – jeweils morgens und abends - ebendiese Messergebnisse schriftlich festgehalten werden und bei telefonischer Kontaktaufnahme durch die Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt des Magistrates der Stadt Salzburg) diese Messergebnisse fernmündlich mitzuteilen sind.

(3) Die von den Verkehrsbeschränkungsmaßnahmen gem. § 1 Abs 1 betroffenen Personen können beim Bezirksgericht Salzburg die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Verkehrsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen.

(4) Die Schulleitung der Volksschule Campus Mirabell hat diese Verordnung unverzüglich in deren Eingangsbereichen gut sichtbar kundzumachen und dafür Sorge zu tragen, dass



sämtliche gemäß § 1 Abs 1 bezeichnete SchülerInnen und LehrerInnen vorstehend  
bezeichneter Bildungseinrichtungen von den verordneten Maßnahmen Kenntnis erlangen.

## § 2 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung sowie Verlautbarung unter der  
Internetadresse [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at) im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt  
Salzburg (§ 6 Abs 2 Epidemiegesetz 1950 idgF in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Salzburger  
Stadtrecht 1966 idgF) mit 22.09.2020 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 25.09.2020 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:  
Mag. Ulrich Roider



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung der elektronischen  
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>